



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

<b>41. Jahrgang</b>	<b>Herausgegeben zu Meschede am 07.04.2015</b>	<b>Nummer 6</b>
---------------------	--	-----------------

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

---

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
31	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2015 vom 02.04.2015	40
32	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006	42
33	Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte - gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) -	42

### **31 HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2015 VOM 02.04.2015**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW –GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises mit Beschluss vom 19.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem  
Gesamtbetrag der Erträge auf  
341.073.482,00 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  
344.056.695,00 €

*Fehlbedarf* - 2.983.213,00 €

im Finanzplan mit dem  
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf  
334.546.822,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf  
329.412.469,00 €  
+ 5.134.353,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf  
3.512.378,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf  
14.642.375,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf  
6.400.000,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf  
1.978.000,00 €

festgesetzt.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.100.000 EUR festgesetzt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.510.000 EUR festgesetzt.

#### **§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplanes wird auf 2.983.213 EUR festgesetzt.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 EUR festgesetzt.

#### **§ 6**

( 1 ) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage ( § 56 Abs. 2 KrO ) wird auf 37,95 v.H. der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2015 (GFG 2015) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

( 2 ) Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06020100-06021000, 06030100, 06030200) wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Halenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von 16,4 v.H. der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

( 3 ) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird

von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. 388.000 EUR erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2013 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2015 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	43.894,69 €
Gemeinde Eslohe	34.379,60 €
Stadt Hallenberg	16.934,62 €
Stadt Medebach	30.377,93 €
Stadt Meschede	116.388,78 €
Stadt Schmallenberg	96.581,47 €
Stadt Winterberg	49.442,91 €

( 4 ) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. 239.500 EUR erhoben. Der auf die einzelne Stadt/ Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2013 je Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2015 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	16.943,61 €
Stadt Brilon	38.055,60 €
Gemeinde Eslohe	13.270,73 €
Stadt Hallenberg	6.536,87 €
Stadt Marsberg	29.711,40 €
Stadt Medebach	11.726,06 €
Stadt Meschede	44.926,77 €
Stadt Olsberg	21.962,67 €
Stadt Schmallenberg	37.281,03 €
Stadt Winterberg	19.085,26 €

( 5 ) Die Umlagen zu Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu Abs. 3 bis 4 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

## § 7

Für das Haushaltsjahr 2015 wird eine 6-monatige Wiederbesetzungssperre für frei werdende Stellen festgelegt. Ausnahmen von der Wiederbesetzungssperre gelten in den Fällen, wenn aufgrund besonderer, aufgabenbedingter Umstände (Ifd. Antragsbearbeitung, steigende Fallzahlen) die Sperre nicht vertretbar ist. Hierüber entscheidet der Landrat.

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 07.01.2015 angezeigt worden.

Die nach § 56 Abs. 2 KrO erforderlichen Genehmigungen zu den vom Hochsauerlandkreis zu erhebenden Umlagen sind von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 26.03.2015 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist ab Mittwoch, den 08.04.2015 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 476, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit vom 7.30 Uhr - 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar. Des Weiteren wird der Haushalt im Internet unter [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) zur Verfügung gestellt. Die Frist der Verfügbarhaltung endet mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2016.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 02.04.2015

gez.  
Dr. Schneider  
Landrat

**32 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG EINES BUßGELDBESCHIDES NACH § 10 VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW) VOM 7. MÄRZ 2006**

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom 16.02.2015  
Aktenzeichen H11/551590318

Bußgeldverfahren gegen DEVECI, Bahri  
zuletzt wohnhaft: Holländische Straße 17,  
34127 Kassel

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 743, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do. 08.30 - 12.00 Uhr  
Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr  
Fr. 08.30 - 13.00 Uhr  
Di. 14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 23.04.2015

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten  
Im Auftrag

gez.  
Dangel

**33 AUFFORDERUNG ZUR ANMELDUNG UNBEKANNTER RECHTE - GEMÄß § 14 FLURBEREINIGUNGSGESETZ (FLURBG) -**

**Bezirksregierung Arnsberg** 59494 Soest, den 26.03.2015  
Stiftstraße 53  
**Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung** Telefon: 02931/82 – 0  
Telefax:02931/82-5190  
**- Flurbereinigungsbehörde -**

Vereinfachte Flurbereinigung  
Möhneau-Warstein  
Az.: 6 10 12

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Verfahrensfläche des **Flurbereinigungsverfahrens Möhneau-Warstein** mit 10 Änderungsbeschlüssen gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG in der zurzeit gültigen Fassung geändert.  
Die mit den Änderungsbeschlüssen 7 – 10 zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke sind nachfolgend aufgeführt:

**Regierungsbezirk Arnsberg**

	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Stadt Brilon	Brilon	4	3, 263/1, 360, 361
	Wülfte	1	67, 459, 460
Gemeinde Möhne-see	Völlinghausen/ Möhne	5	429, 436
Stadt Rüthen	Kneblinghausen	5	6
	Kallenhardt	6	25, 620, 628. 695
Stadt Warstein	Sichtigvor	2	191
	Allagen	10	59, 60, 62, 88, 89, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102,
	Belecke	5	222, 223
		24	170

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind von den Inhabern **innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Veröffentlichung** bei der Flurbereinigungsbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Stiftstraße 53, 59494 Soest anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

gez. Barden

(Barden)

(LS)

---